

wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache,

wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung geübtes Argernis gegeben hat,

wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts für verlustig erklärt ist.

Das Wahlrecht ruht außerdem bei allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

2. Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Teilnahme an den Sacramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu betätigen aufgehört haben.

Wählbar in den Gemeindefirchenrat sind alle zum Eintritt in die Gemeindevertretung befähigten Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl geschieht in der Kirche durch Stimmzettel.

V. Wahl zum Kirchenvorstand und zur Gemeindevertretung (katholische Kirche).

1. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen selbständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder, wenn mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtungen beitragen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind nicht anzusehen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pfllegschaft stehen oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlassung der kirchlichen Beiträge genossen haben.

Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen,

welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden,

welche wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden,

welche in Konkurs sich befinden, welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

2. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

Geistliche und andere kirchliche Diener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel.

VI. Wahl zum Vorstand und zur Repräsentantenschaft der Synagogengemeinde.

Sämtliche männlichen, volljährigen, unbescholtenen Mitglieder der Gemeinde, welche sich selbständig ernähren und mit der Entrichtung der Abgabe für die Gemeinde während der letzten drei Jahre nicht im Rückstande geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand.